Bundesverband Steckersolar e.V.
Hans-Fallada-Str. 3
12683 Berlin
bundesverband-steckersolar.de
info@bundesverband-steckersolar.de

Stellungnahme des Bundesverbandes Steckersolar e. V. zu den Änderungsvorschlägen der CDU/CSU-Bundestagsfraktion zum EEG 2027

Berlin, 8. Oktober 2026

Der Bundesverband Steckersolar e. V. begrüßt, dass die CDU/CSU-Bundestagsfraktion im Rahmen der Beratungen zum EEG 2027 eine Weiterentwicklung der gesetzlichen Leistungsgrenzen für Steckersolargeräte anregt. Konkret schlägt die Fraktion vor, die in der aktuellen Fassung des EEG verwendete Grenze der Wechselrichterleistung von 800 auf 1.000 Voltampere anzuheben.

Auch aus Sicht des Bundesverbandes Steckersolar **ist eine Weiterentwicklung der Leistungsgrenzen sinnvoll.** Eine pauschale Anhebung der starren Grenze von 800 auf 1.000 VA halten wir jedoch aus technischen Gründen nicht für den richtigen Weg. Stattdessen sollte das EEG die inzwischen verfügbaren Möglichkeiten einer **dynamischen Lastbegrenzung** berücksichtigen. Zugleich sollte die Novelle genutzt werden, um **Steckerbatteriegeräte ohne zwingende Kopplung an ein Solarmodul** in die bereits für Steckersolargeräte vorgesehenen Vereinfachungen einzubeziehen.

1. Keine pauschale Erhöhung der Einspeiseleistung auf 1.000 VA

Die derzeitige Grenze von 800 VA ist nicht lediglich eine regulatorisch gewählte Bagatellgrenze. Sie steht in unmittelbarem Zusammenhang mit den technischen Voraussetzungen für den sicheren Anschluss eines laienbedienbaren Erzeugungsgeräts an einen vorhandenen Endstromkreis.

Bei der Einspeisung in einen solchen Stromkreis wird der vom Steckersolargerät bereitgestellte Strom nicht vom vorgeschalteten Leitungsschutzschalter erfasst. Für die Belastung einzelner Leitungsabschnitte können sich deshalb der aus dem Netz bezogene und der lokal eingespeiste Strom addieren. Die DKE weist ausdrücklich darauf hin, dass die Hausinstallation diese Summe aufnehmen können muss.

Gerade bei älteren oder unter ungünstigen Bedingungen betriebenen Elektroinstallationen ist die heute zugelassene Einspeiseleistung von 800 VA daher bereits eine relevante technische Größe. Eine Erhöhung auf 1.000 VA bedeutet eine Steigerung um 25 Prozent und kann nicht allein durch eine Änderung des EEG technisch sicher gemacht werden.

Dies zeigt auch die erst im Dezember 2025 veröffentlichte Produktnorm DIN VDE V 0126-95. Sie begrenzt die Einspeiseleistung auf 800 VA und bei Geräten mit Haushaltsstecker zusätzlich die Modulleistung auf 960 Wp. Nach ausdrücklicher Erläuterung der DKE soll diese Begrenzung verhindern, dass nahezu dauerhaft mit 800 Watt eingespeist wird. Bei einer Modulleistung bis 2.000 Wp verlangt die Produktnorm dagegen eine spezielle Energiesteckvorrichtung, deren Steckdose durch eine Elektrofachkraft installiert wird; dabei muss der Stromkreis geprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Eine gesetzliche Anhebung auf 1.000 VA würde damit gerade die technische Sicherheitslogik berühren, auf deren Grundlage der einfache Anschluss durch Laien ermöglicht wird.

Der BVSS empfiehlt daher, **die starre Grenze von 800 VA für Systeme ohne zusätzliche technische Schutzmaßnahmen nicht pauschal auf 1.000 VA anzuheben.**

2. Leistungsgrenzen dynamisieren statt lediglich verschieben

Die technologische Entwicklung bietet inzwischen einen besseren Ansatz. Systeme zur dynamischen Leistungs- beziehungsweise Lastbegrenzung können die tatsächliche Belastung der Hausinstallation erfassen und die Einspeiseleistung eines Erzeugungs- oder Speichersystems entsprechend begrenzen. Damit wird nicht mehr allein die theoretisch mögliche maximale Leistung des Geräts zum entscheidenden Sicherheitskriterium, sondern die tatsächlich auftretende Belastung der elektrischen Installation.

Solche Systeme werden bereits am Markt angeboten. Zugleich bewegt sich auch die elektrotechnische Normung in diese Richtung. Die DKE weist zur DIN VDE V 0126-95 ausdrücklich darauf hin, dass künftig höhere Modulleistungen auch bei Nutzung eines Haushaltssteckers durch eine zusätzliche Kommunikations- und Sicherungseinrichtung ermöglicht werden sollen. Aktuell laufende Normungsprozesse erarbeiten die Rahmenbedingungen hierzu.

Aus Sicht des BVSS sollte das EEG diese technologische Entwicklung nachvollziehen. Statt lediglich eine starre Zahl durch eine andere zu ersetzen, sollte der Gesetzgeber **Leistungen oberhalb von 800 VA dann ermöglichen, wenn durch eine geeignete dynamische Lastbegrenzung sichergestellt wird, dass die zulässige Belastung der elektrischen Installation nicht überschritten wird.**

Bundesverband Steckersolar e.V.
Hans-Fallada-Str. 3
12683 Berlin
bundesverband-steckersolar.de
info@bundesverband-steckersolar.de

Damit würde das Gesetz zugleich techologieoffen: Die regulatorische Privilegierung würde nicht mehr davon abhängen, dass innovative Systeme künstlich auf eine technisch nicht mehr notwendige statische Leistungsgrenze beschränkt werden.

3. Steckerbatteriegeräte konsequent einbeziehen

Eine solche Weiterentwicklung sollte mit einer zweiten Korrektur des EEG-Entwurfs verbunden werden. Der BVSS begrüßt ausdrücklich, dass der Referentenentwurf Stromspeicher erstmals in die Definition von Steckersolargeräten einbezieht. Die vorgesehene Formulierung erfasst jedoch nur Speicher, die hinter demselben Wechselrichter wie die Solaranlage betrieben werden. Eigenständige AC-(Wechselstrom-)gekoppelte Steckerbatteriegeräte bleiben damit außerhalb der Privilegierung.

Technisch und energiepolitisch ist diese Unterscheidung aus Sicht des BVSS nicht sachgerecht. Die VDE-AR-N 4105 unterscheidet bereits zwischen Kleinsterzeugern, Kleinstspeichern und kombinierten DC-gekoppelten Erzeugungs- und Speichereinheiten und sieht für diese Gerätetypen bis 800 VA bereits mit Steckersolargeräten vergleichbare Vereinfachungen vor - etwa die Anmeldung durch elektrotechnische Laien. Auch von Seiten der Bundesnetzagentur gibt es bereits die Bestätigung, dass bidirektionale Speicher unabhängig von der Energiequelle für das Energiesystem sinnvoll einsetzbar sein sollten (s. MiSpeL-Pauschaloption).

Die bisherige Formulierung im EEG-Entwurf erzeugt zudem eine praktische Logiklücke: Ein Haushalt ohne geeignete Fläche für Solarmodule könnte ein privilegiertes Steckersolargerät einschließlich Speicher erwerben und den Speicher beispielsweise zur Nutzung dynamischer Stromtarife einsetzen. Ein technisch für genau diesen Zweck vorgesehenes eigenständiges AC-Steckerbatteriegerät würde dagegen nicht von denselben Vereinfachungen im Energierecht profitieren.

Im Extremfall schafft die gesetzliche Definition damit sogar einen Fehlanreiz, ein Kombinationsgerät einschließlich eines für den konkreten Haushalt nutzlosen Solarmoduls zu erwerben, nur um die gesetzlichen Vereinfachungen für den Speicher nutzen zu können.

Der BVSS schlägt deshalb weiterhin vor, **„Steckerbatteriegeräte" als eigenständige Gerätekategorie in § 3 EEG zu definieren und die für Steckersolargeräte geltenden Vereinfachungen entsprechend auf diese Geräte sowie Kombinationen aus Steckerbatterie- und Steckersolargeräten zu erstrecken.** Einen konkreten Formulierungsvorschlag hierfür hat der BVSS bereits in seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf vorgelegt.

Bundesverband Steckersolar e.V.
Hans-Fallada-Str. 3
12683 Berlin
bundesverband-steckersolar.de
info@bundesverband-steckersolar.de

4. Flexibilität in der Niederspannung erschließen

Beide Vorschläge gehören aus Sicht des BVSS zusammen. Die technologische Entwicklung von Steckersolargeräten und Kleinspeichern geht zunehmend weg von einfachen, statisch arbeitenden Erzeugungsgeräten hin zu digital gesteuerten Energiesystemen.

Aktuelle Speicherlösungen können bereits heute den Gesamtverbrauch eines Haushalts erfassen, ihre Entladung auf den Eigenverbrauch abstimmen, variable Stromtarife nutzen und auf Grundlage von Verbrauchs- und Erzeugungsprognosen ihr Lade- und Entladeverhalten steuern. Damit können solche Systeme Flexibilität dort bereitstellen, wo sie im zukünftigen Stromsystem in erheblichem Umfang benötigt wird: direkt in der Niederspannung und beim Letztverbraucher.

Steckerbatteriegeräte können beispielsweise bei niedrigen Preisen und hoher Stromerzeugung laden und in Zeiten hoher Nachfrage entladen – also **valley filling und peak shaving** betreiben. Anders als reine PV-Speicher steht diese Flexibilität auch Haushalten ohne Balkon, geeignete Dachfläche oder andere Möglichkeit zur eigenen Stromerzeugung offen. Der BVSS hat deshalb bereits in seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf darauf hingewiesen, dass ihre Einbeziehung zugleich Flexibilität, Resilienz und Teilhabe erhöhen kann.

Perspektivisch sollte dieses Potenzial auch über markt- und netzorientierte Anreize erschlossen werden. Der BVSS hat hierzu vorgeschlagen, kleinen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen unterhalb der verpflichtenden Schwelle des § 14a EnWG eine freiwillige Teilnahme an entsprechenden Modellen zu ermöglichen. Netzbetreiber, Lieferanten oder Aggregatoren könnten dadurch netzdienliches Verhalten über variable Netzentgelte oder andere Preissignale anreizen.

Bundesverband Steckersolar e.V.
Hans-Fallada-Str. 3
12683 Berlin
bundesverband-steckersolar.de
info@bundesverband-steckersolar.de

Vorschlag des BVSS

Der Bundesverband Steckersolar empfiehlt daher, den Vorschlag der CDU/CSU-Fraktion zur Weiterentwicklung der Leistungsgrenzen in zwei Punkten weiterzuentwickeln:

1. **Dynamische Lastbegrenzung statt pauschaler Erhöhung der Leistungsgrenze von 800 auf 1.000 VA.** Für Systeme ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen sollte die bestehende Grenze beibehalten werden. Leistungen oberhalb von 800 VA sollten dagegen ermöglicht werden, wenn ein geeignetes System zur dynamischen Lastbegrenzung den sicheren Betrieb am vorhandenen Endstromkreis gewährleistet.
2. **Steckerbatteriegeräte technologieneutral einbeziehen.** Eigenständige AC-gekoppelte Steckerbatteriegeräte sollten hinsichtlich der energierechtlichen Vereinfachungen den bereits vom Entwurf erfassten kombinierten Steckersolar- und Speichersystemen gleichgestellt werden. Die Leistungsgrenze sollte dabei für die gesamte Einspeisung am Anschluss gelten und perspektivisch ebenfalls durch geeignete dynamische Begrenzungssysteme überschritten werden können.

Damit würde die EEG-Novelle nicht nur eine bestehende Leistungsgrenze verändern, sondern einen regulatorischen Rahmen schaffen, der der tatsächlichen technologischen Entwicklung Rechnung trägt: **weg von starren Leistungsgrenzen, hin zu sicher begrenzten, intelligenten und flexiblen Energiesystemen in den Haushalten.**

Politische Entscheidungen über die Leistungsfähigkeit laienbedienbarer elektrischer Geräte sollten aus Sicht des BVSS stets auf Grundlage des verfügbaren technischen Sachverstands getroffen werden. Der Bundesverband Steckersolar steht der CDU/CSU-Bundestagsfraktion ebenso wie den anderen demokratischen Fraktionen gerne zur Verfügung, um die weitere Ausgestaltung des EEG 2027 mit seiner Expertise aus Markt, Anwendung und elektrotechnischer Normung zu unterstützen.

Die entsprechenden Änderungsvorschläge für das EEG 2027 sind hier in der Gegenüberstellung zur aktuellen Formulierung des EEG sowie zum Referentenentwurf aufgeführt:

Bundesverband Steckersolar e.V.
Hans-Fallada-Str. 3
12683 Berlin
bundesverband-steckersolar.de
info@bundesverband-steckersolar.de

Regelung	EEG aktuell	Referentenentwurf	BVSS-Vorschlag
§ 3 Nr. 18	18. (weggefallen)	18. (weggefallen)	18. „dynamische Lastbegrenzung" eine technische Einrichtung oder Funktion, die die Einspeiseleistung eines elektrischen Geräts oder einer Kombination elektrischer Geräte dynamisch so begrenzt, dass durch deren Betrieb die zulässige Strombelastbarkeit des Endstromkreises nicht überschritten wird,
§ 3 Nr. 43	43. „Steckersolargerät" ein Gerät, das aus einer Solaranlage oder aus mehreren Solaranlagen, einem Wechselrichter, einer Anschlussleitung und einem Stecker zur Verbindung mit dem Endstromkreis eines Letztverbrauchers besteht,	43. „Steckersolargerät" ein Gerät, das aus einer Solaranlage oder aus mehreren Solaranlagen, einem Wechselrichter, einer Anschlussleitung und einem Stecker zur Verbindung mit dem Endstromkreis eines Letztverbrauchers besteht, und, sofern vorhanden, einen Stromspeicher umfasst, der hinter demselben Wechselrichter betrieben wird,	43. „Steckersolargerät" ein Gerät, das aus einer Solaranlage oder aus mehreren Solaranlagen, einem Wechselrichter, einer Anschlussleitung und einem Stecker zur Verbindung mit dem Endstromkreis eines Letztverbrauchers besteht, und, sofern vorhanden, einen Stromspeicher umfasst, der hinter demselben Wechselrichter betrieben wird,

Bundesverband Steckersolar e.V.
Hans-Fallada-Str. 3
12683 Berlin
bundesverband-steckersolar.de
info@bundesverband-steckersolar.de

§ 3 Nr. 43b	43b. (weggefallen)	**43b. (weggefallen)**	**43b. „Steckerbatteriegerät " ein Gerät, das aus einem Batteriespeicher besteht, der über ein Steckersolargerät oder einen eigenen Wechselrichter, eine Anschlussleitung und einen Stecker mit dem Endstromkreis eines Letztverbrauchers verbunden ist,**

Bundesverband Steckersolar e.V.
Hans-Fallada-Str. 3
12683 Berlin
bundesverband-steckersolar.de
info@bundesverband-steckersolar.de

§ 8 Abs. 5a	Steckersolargeräte mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 2 Kilowatt und mit einer Wechselrichterleistung von insgesamt bis zu 800 Voltampere, die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben und der unentgeltlichen Abnahme zugeordnet werden, können unter Einhaltung der für die Ausführung eines Netzanschlusses maßgeblichen Regelungen angeschlossen werden.	**Steckersolargeräte mit einer installierten Leistung der Solaranlage oder der Solaranlagen von insgesamt bis zu 2 Kilowatt und mit einer Wechselrichterleistung von insgesamt bis zu 800 Voltampere, die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben und der unentgeltlichen Abnahme zugeordnet werden, können unter Einhaltung der für die Ausführung eines Netzanschlusses maßgeblichen Regelungen angeschlossen werden.**	**Steckersolargeräte, die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben und der unentgeltlichen Abnahme zugeordnet werden, können unter Einhaltung der für die Ausführung eines Netzanschlusses maßgeblichen Regelungen angeschlossen werden, wenn die Wechselrichterleistung insgesamt bis zu 800 Voltampere beträgt oder bei einer höheren Wechselrichterleistung eine dynamische Lastbegrenzung erfolgt. Entsprechendes gilt für Steckerbatteriegeräte und Kombinationen aus Steckerbatterie- und Steckersolargeräten, die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden, wenn die Wechselrichterleistung insgesamt bis zu 800 Voltampere beträgt oder bei einer höheren Wechselrichterleistung eine dynamische Lastbegrenzung erfolgt.**

Bundesverband Steckersolar e.V.
Hans-Fallada-Str. 3
12683 Berlin
bundesverband-steckersolar.de
info@bundesverband-steckersolar.de

§ 9 Abs. 1 Satz 3	Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf Steckersolargeräte mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 2 Kilowatt und mit einer Wechselrichterleistung von insgesamt bis zu 800 Voltampere, die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden.	**Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf Steckersolargeräte mit einer installierten Leistung der Solaranlage oder der Solaranlagen von insgesamt bis zu 2 Kilowatt und mit einer Wechselrichterleistung von insgesamt bis zu 800 Voltampere, die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden.**	**Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf Steckersolargeräte, Steckerbatteriegeräte und Kombinationen aus Steckerbatterie- und Steckersolargeräten, die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden, wenn die Wechselrichterleistung insgesamt bis zu 800 Voltampere beträgt oder bei einer höheren Wechselrichterleistung eine dynamische Lastbegrenzung erfolgt.**
§ 9 Abs. 2 Satz 4	Satz 1 Nummer 3 ist nicht anzuwenden auf Steckersolargeräte mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 2 Kilowatt und mit einer Wechselrichterleistung von insgesamt bis zu 800 Voltampere, die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden.	**Satz 1 Nummer 3 ist nicht anzuwenden auf Steckersolargeräte mit einer installierten Leistung der Solaranlage oder der Solaranlagen von insgesamt bis zu 2 Kilowatt und mit einer Wechselrichterleistung von insgesamt bis zu 800 Voltampere, die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden.**	**Satz 1 Nummer 3 ist nicht anzuwenden auf Steckersolargeräte, Steckerbatteriegeräte und Kombinationen aus Steckerbatterie- und Steckersolargeräten, die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden, wenn die Wechselrichterleistung insgesamt bis zu 800 Voltampere beträgt oder bei einer höheren Wechselrichterleistung eine dynamische Lastbegrenzung erfolgt.**

Bundesverband Steckersolar e.V.
Hans-Fallada-Str. 3
12683 Berlin
bundesverband-steckersolar.de
info@bundesverband-steckersolar.de

§ 9 Abs. 2b Satz 2	Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Steckersolargeräte mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 2 Kilowatt und mit einer Wechselrichterleistung von insgesamt bis zu 800 Voltampere, die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden.	**Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Steckersolargeräte mit einer installierten Leistung der Solaranlage oder der Solaranlagen von insgesamt bis zu 2 Kilowatt und mit einer Wechselrichterleistung von insgesamt bis zu 800 Voltampere, die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden.**	**Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Steckersolargeräte, Steckerbatteriegeräte und Kombinationen aus Steckerbatterie- und Steckersolargeräten, die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden, wenn die Wechselrichterleistung insgesamt bis zu 800 Voltampere beträgt oder bei einer höheren Wechselrichterleistung eine dynamische Lastbegrenzung erfolgt.**
§ 9 Abs. 3 Satz 3	Bei der Fiktion nach Satz 1 bleiben Steckersolargeräte unberücksichtigt, 1. deren installierte Leistung insgesamt bis zu 2 Kilowatt beträgt, 2. deren Wechselrichterleistung insgesamt bis zu 800 Voltampere beträgt und 3. die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden.	**Bei der Fiktion nach Satz 1 bleiben Steckersolargeräte unberücksichtigt, 1. bei denen die installierte Leistung der Solaranlage oder der Solaranlagen insgesamt bis zu 2 Kilowatt beträgt, 2. deren Wechselrichterleistung insgesamt bis zu 800 Voltampere beträgt und 3. die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden.**	**Bei der Fiktion nach Satz 1 bleiben Steckersolargeräte unberücksichtigt, 1. wenn ihre Wechselrichterleistung insgesamt bis zu 800 Voltampere beträgt oder bei einer höheren Wechselrichterleistung eine dynamische Lastbegrenzung erfolgt, und 2. wenn sie hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden.**

Bundesverband Steckersolar e.V.
Hans-Fallada-Str. 3
12683 Berlin
bundesverband-steckersolar.de
info@bundesverband-steckersolar.de

§ 21 Abs. 1 Satz 2	–	**Satz 1 Nummer 1 ist nicht anzuwenden auf Steckersolargeräte mit einer installierten Leistung der Solaranlage oder der Solaranlagen von insgesamt bis zu 2 Kilowatt und mit einer Wechselrichterleistung von insgesamt bis zu 800 Voltampere, die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden.**	**Satz 1 Nummer 1 ist nicht anzuwenden auf Steckersolargeräte, Steckerbatteriegeräte und Kombinationen aus Steckerbatterie- und Steckersolargeräten, die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden, wenn die Wechselrichterleistung insgesamt bis zu 800 Voltampere beträgt oder bei einer höheren Wechselrichterleistung eine dynamische Lastbegrenzung erfolgt.**
§ 24 Abs. 1 Satz 4	Bei der Fiktion nach Satz 1 bleiben Steckersolargeräte unberücksichtigt, 1. deren installierte Leistung insgesamt bis zu 2 Kilowatt beträgt, 2. deren Wechselrichterleistung insgesamt bis zu 800 Voltampere beträgt und 3. die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden.	**Bei der Fiktion nach Satz 1 bleiben Steckersolargeräte unberücksichtigt, 1. bei denen die installierte Leistung der Solaranlage oder der Solaranlagen insgesamt bis zu 2 Kilowatt beträgt, 2. deren Wechselrichterleistung insgesamt bis zu 800 Voltampere beträgt und 3. die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden.**	**Bei der Fiktion nach Satz 1 bleiben Steckersolargeräte unberücksichtigt, 1. wenn ihre Wechselrichterleistung insgesamt bis zu 800 Voltampere beträgt oder bei einer höheren Wechselrichterleistung eine dynamische Lastbegrenzung erfolgt, und 2. wenn sie hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden.**